

**VERBANDSGEMEINDE  
KIRCHBERG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS**

---

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 (5) BauGB  
zur 4. Änderung  
des Flächennutzungsplans -  
Teilplan Windenergienutzung**

---

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER  
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG**

---

Stand: 15. Juli 2011  
Projekt-Nr.: 30 759

**KARST INGENIEURE** GMBH  
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN  
AM BREITEN WEG 1  
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0  
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36  
info@karst-ingenieure.de  
www.karst-ingenieure.de

---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §6 (5) BAUGESETZBUCH</b>	<b>3</b>
<b>1 VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</b>	<b>5</b>
<b>3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</b>	<b>7</b>
<b>4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS</b>	<b>26</b>



---

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §6 (5) BAUGESETZBUCH

### 1 VORBEMERKUNGEN

Nach aktueller Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan „eine zusammenfassende Erklärung“ beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“ (§ 6 (5) BauGB).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit teilt sich die vorliegende zusammenfassende Erklärung in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen. Der nächste Abschnitt fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren zusammen und gibt die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wieder, die wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten. Ergänzend wird im letzten Abschnitt dargelegt, aus welchen Gründen die Entscheidung für den Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

Der Verbandsgemeinderat hat sich im Jahr 2009 entschlossen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und planungspolitischer Zielsetzungen das Angebot an Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) in der Verbandsgemeinde Kirchberg zu erhöhen.

Die nunmehr vorgesehene Vergrößerung der Angebotsflächen basiert auf einem aktualisierten Standorteignungsgutachten, um die Plankonzeption auf den aktuellen Stand der planungsrechtlichen Situation zu bringen. Aktualisierungsnotwendigkeiten haben sich seit 2004 in folgenden Bereichen ergeben:

- Überprüfung und Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 und dem Landesentwicklungsprogramm IV 2008
- Überprüfung landschaftsbildbezogener und naturschutzfachlicher Kriterien, z. B. in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete (LSG Soonwald), Naturparke (Naturpark Soonwald-Nahe, Naturpark Saar-Hunsrück), Natura 2000-Gebiete.
- Überprüfung und Aktualisierung der planungsrechtlichen Aussagen, Grundlagen des Eignungsgutachtens von 2004
- Aktualisierung der Aussagen zum Planungs- und Entwicklungsstand der Windkraftnutzung in der Verbandsgemeinde Kirchberg
- Überprüfung der Tabu- und Restriktionskriterien in Anlehnungen an das aktualisierte ministerielle Rundschreiben vom 30. Januar 2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“)

Darüber hinaus hatten sich Änderungsnotwendigkeiten aus der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlG und den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und (2) sowie 4 (1) und (2) BauGB ergeben.

---

15. Juli 2011



Die Beteiligungsverfahren wurden im Zeitraum vom Sommer 2009 bis Frühjahr 2011 durchgeführt. Nach den Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPlG, der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 3 (2) BauGB, der Haupt-Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie der erneuten Offenlage des Planentwurfs wurden jeweils Abwägungen vorgenommen. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14. Juni 2011 konnte dieser die abschließende Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB vornehmen. In gleicher Sitzung wurde der Flächennutzungsplan beschlossen (Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB).

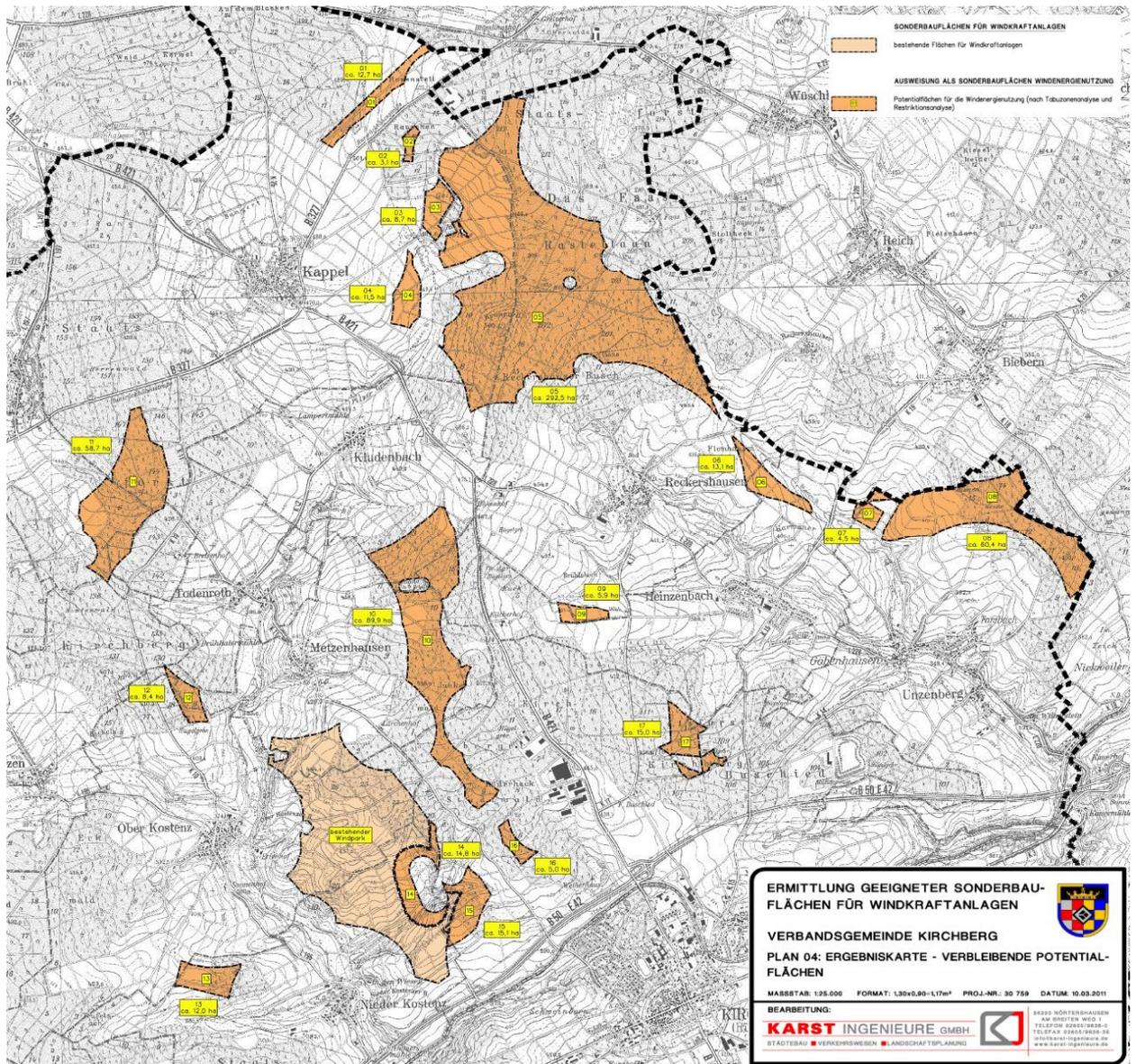


Abb.: Darstellung der ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung

15. Juli 2011

---

## 2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Darstellung bzw. Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen basiert auf einem Standorteignungsgutachten, das die Standortkonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg darstellt. Hierin wurden für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung die mensch- und umweltverträglichsten Standorte ermittelt. D.h. bereits im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Umweltbelange umfassend berücksichtigt.

Über die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus umweltschutzplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen. Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potentialflächen in Frage (zusammenfassende Darstellung):

- *Naturschutzgebiete*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale*
- *Flächen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz („§ 30er Flächen“) zzgl. 100 m Puffer*
- *Wasserschutzgebiete Zone 1, Zone 2 und Wasserschutzgebiete Zone 3 innerhalb von Waldflächen*
- *Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz gem. RROP 2006*
- *Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus dem RROP*
- *Natur-, Boden- und Kulturdenkmäler (Puffer 50 m)*
- *FFH- Gebiete zzgl. eines Vorsorgeabstands von 200m (Hinweis: In der VG Kirchberg gibt es keine EU-Vogelschutzgebiete)*
- *Festgesetzte Kompensationsflächen aus der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen*
- *Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafen Hahn*
- *Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg: Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind*
- *Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km*
- *Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen*
- *Pufferbeiche zu bekannten Vorkommen Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, Schutzabstand 1 km*
- *Überregional bedeutsamer Vogelzugbereich für insbesondere Kranich und Rotmilan (Hauptvogelzuglinie) – Bereich ca. B 50 bis Soonwaldkamm*

Damit wird deutlich, dass die hochwertigen natur- und landschaftsschutzrelevanten Bereiche in der Verbandsgemeinde Kirchberg nicht beeinträchtigt werden. Dadurch, dass viele Kriterien sich über-

---

15. Juli 2011



---

lagern und damit kumulativ wirken, hat es sich ergeben, dass der komplette südliche Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg von Windenergienutzung freigehalten werden musste.

Für den Planentwurf wurden letztendlich nur die geeigneten Potentialflächen beschlossen, die sich auf Grundlage einer Analyse des Gesamttraums der VG Kirchberg nach Tabu- und Restriktionskriterien ergab. Die vorgesehenen Potentialflächen, die als Sonderbauflächen / Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in das FNP-Planverfahren aufgenommen worden waren, wurden zudem in einer Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch untersucht, was seinen Niederschlag im Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB gefunden hat.

Aufgrund fachgutachterlicher und privater Stellungnahmen hat es sich im Abwägungsprozess ergeben, dass mehrere Anpassungen des Entwurfs vorgenommen worden sind. Hierzu gehörten unter anderem Anpassungen in Zusammenhang mit der Berücksichtigung

- pauschal geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG,
- erhöhter Siedlungsabstände zu Wohn- und Mischgebieten (Erhöhung von 500 auf 750 m),
- der militärischen Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun,
- einer 20-kV-Freileitung im Gemarkungsbereich Kappel,
- des Wegfalls eines Lärm- und Sichtschutzwaldes im Staatsforst Faas,
- des Vorranggebietes Forstwirtschaft im Staatsforst Faas, für das eine Zielabweichung nicht erforderlich wurde

In die Planurkunde wurden verschiedene Auflagen aufgenommen zur Berücksichtigung erforderlicher Detailgutachten und Abstimmungen zu streng geschützten Arten wie z.B. Rotmilan und Schwarzstorch und dem Vorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde, dass im Einzelfall auch größere Abstände von bis zu 200 m zu pauschal geschützten Biotopen eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus wurden in die Planbegründung umweltrelevante Hinweise aufgenommen, die für die detaillierte Standortplanung der Einzelanlage notwendig sind. Hierzu zählen z.B.:

- Abstandsvorgaben zu klassifizierten Straßen
- Zu berücksichtigende Belange des Denkmalschutzes
- Tag-/Nachkennzeichnung zur Flugsicherheit
- Hinweise auf schutzrelevante Bereiche innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen (z.B. Anforderungen in Zusammenhang mit Wasserschutzgebietszonen).
- Hinweise auf berührte Altablagerungsflächen
- Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen für Windenergieanlagen zu Bahnstromleitungen und Bahnanlagen
- Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen
- Hinweise auf ggf. noch zusätzlich einzuholende Fachgutachten für Einzelanlagen

---

15. Juli 2011



- Hinweis auf forstfachliche Belange bei Waldstandorten, die bei konkretisierten Planungen zu berücksichtigen sind, z.B.:
  - Beschränkung der Beeinträchtigungen der Waldflächen und Waldfunktionen auf das unabdingbare Maß.
  - Ausgleich baubedingter Rodungen im Verhältnis 1 zu 1.
  - Einhaltung eines Abstands zwischen den Baumkronen und den Rotorblattspitzen von mindestens 15 m.
  - Sicherstellung, dass durch entsprechende Maßnahmen kein Eisabwurf erfolgt.
  - Treffung von Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden.

Darüber hinaus, wurde der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt. Nur hierdurch kann auf Grundlage des schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes der verbleibende Raum außerhalb der geplanten Sonderbauflächen der Verbandsgemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden – ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten für eine Windenergienutzung unzulässig einzuschränken.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Zur Flächennutzungsplanänderung wurde eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPiG eingeholt. Diese datiert vom 29. Oktober 2009. Die allgemeinen Ausführungen der landesplanerischen Stellungnahme wurden durch den Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die relevanten Mitteilungen regionalplanerischer Ziele und Grundsätze wurden inhaltlich in die Flächennutzungsplanbegründung übernommen und bei der Planaufstellung grundsätzlich berücksichtigt. Neben den allgemeinen Ausführungen wurden die im Einzelnen vorgesehenen Sonderbauflächen, entsprechend dem zu dieser Zeit gegebenen Planentwurfsstand bewertet. Insgesamt wurden zum Zeitpunkt dieses Planentwurfsstandes 11 geplante Sonderbauflächen berücksichtigt und bewertet.

Wesentliche Aussage für die Einzelflächen war die inhaltliche Vorgabe, dass die Waldflächen, die gleichzeitig durch Wasserschutzgebiete überdeckt sind, nicht einer Windenergienutzung zugänglich sind, da in den entsprechenden WSG-Rechtsverordnungen geregelt ist, dass Waldrodungen unzulässig sind. Insofern mussten einzelne geplante Vorrangflächen in ihrem Zuschnitt angepasst werden und um diese berührten Waldbereiche reduziert werden. In Zusammenhang mit der vorgesehenen Fläche 1, östlich vom Sportplatz in Kappel, bedurfte es jedoch keiner Planänderung, da in der Rechtsverordnung ein entsprechendes Rodungsverbot nicht beinhaltet war. Entsprechend einer ergänzenden Abstimmung der Verbandsgemeindeverwaltung mit den Fachbehörden hat es sich ergeben, dass eine Windenergienutzung die WSG-Verordnung für das WSG „Kappel“ nicht entgegensteht. Aufgrund dessen wurde die Flächendarstellung in der Gemarkung Kappel beibehalten. Die Flächenabgrenzung wurde jedoch geringfügig auf die Potentialflächenermittlung entsprechend der Fassung für das Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen vom August 2010 angepasst.

15. Juli 2011



Zu verschiedenen Flächen wurden Informationen dahingehend gegeben, dass Altablagerungen oder Rüstungsaltsstandorte berührt sind. In die Begründung wurden ergänzende Hinweise aufgenommen, die dem Informationsgewinn für spätere Planungen dienen und entsprechende Anforderungen ausführen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde auf verschiedene Bachläufe hingewiesen und insbesondere auf den 10 m Schutzbereich nach Landeswassergesetz, der von einer baulichen Nutzung durch Windenergieanlagen freizuhalten ist. Diese Aspekte wurden planerisch berücksichtigt und entsprechende Informationen wurden zu den einzelnen berührten Flächen in die Begründung aufgenommen. Einzelne Flächen wurden durch eine militärische Richtfunkstrecke berührt. Es handelt sich hierbei um die Strecke Hinzerath-Kastellaun, die zwar derzeit inaktiv ist, deren Nutzungsmöglichkeit jedoch auch zukünftig offengehalten werden soll. Entsprechend der Vorgabe der Wehrbereichsverwaltung West wurde ein Schutzstreifen von 100 m beidseitig der Richtfunkstrecke eingeplant.

Des Weiteren wurden verschiedene Hinweise gegeben zu berührten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz. Diese regionalplanerischen Grundsätze unterliegen der Abwägung. Im Zuge einer jeweiligen Abwägungsentscheidung wurde der vorgesehenen Nutzung für die Windenergie der Vorrang eingeräumt. So steht z. B. ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft der geplanten Nutzung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung nicht rechtlich entgegen. Durch die Windenergieanlagen werden nur punktuelle Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen vorgenommen und die landwirtschaftliche Nutzung ist in Unterlagerung der Windenergieanlage weiterhin möglich. Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurden keine grundsätzlichen Bedenken zu diesem Punkt vorgetragen.

Bezüglich der Überplanung eines Vorranggebietes der Forstwirtschaft (im Bereich des Staatsforstes Faas), wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 26. Oktober 2009 mitgeteilt, dass „nach Mitteilung der oberen Landesplanungsbehörde aufgrund der positiven Stellungnahme der beteiligten Fachbehörden im vorliegenden Fall auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann“. Auch die zuständigen Forstämter Kastellaun und Simmern erachteten eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft bezüglich der geplanten Windenergienutzung als gegeben. Das Vorranggebiet Forstwirtschaft musste somit nicht mehr als Tabukriterium angewendet werden. Dies war bei der aktualisierten Plankonzeption vom August 2010 bereits der Fall. Die vorgesehenen Sonderbauflächen wurden allesamt auf die aktualisierte Potentialflächenermittlung gemäß Gutachten vom August 2010 angepasst.

Im Zuge der gegebenen weiteren Hinweise in der landesplanerischen Stellungnahme wurden diese insbesondere aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich sei. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung und Würdigung wurde festgestellt, dass die Begrifflichkeit der strategischen Umweltprüfung in der Bauleitplanung nicht korrekt sei. In § 17 (2) UVPG wird geregelt, dass bei bestehender Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung einschließlich der Überwachung diese nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. § 17 (2) UVPG verweist somit auf die Regelungen des Baugesetzbuches, die dann maßgeblich sind. Die Umweltprüfung ist damit in das Bauleitplanaufstellungsverfahren integriert. Es wird somit eine sogenannte Planumweltprüfung nach § 2 a und § 2 (4) BauGB i.V.m. der entsprechenden Anlage 1 des Baugesetzbuches durchgeführt. Die entsprechende Planumweltprüfung, niedergelegt im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, wurde entsprechend durchgeführt.

In weiteren Ausführungen wurden verschiedene Anregungen vorgetragen, welche Aspekte im Rahmen der Planaufstellung alle untersucht werden sollten. Diese Forderungen wurden insgesamt als zu umfangreich durch den Verbandsgemeinderat bewertet und es wurden daher die durchge-

15. Juli 2011



fürten Anforderungen auf ein vertretbares Maß reduziert. Insbesondere wurde auf die erhobenen Daten und Informationen im Rahmen der Erstellung des Standorteignungsgutachtens für Windenergieanlagen verwiesen. Im Hinblick auf die Anregung zur Vorsehung eines 200 m Pufferabstandes zu pauschal geschützten Flächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Abwägung dahingehend vorgenommen, dass ein Sicherheits-/ Pufferabstand von 100 m als ausreichend angesehen wurde. Dieser wurde entsprechend auch so als Tabukriterium im Rahmen der Potentialflächenermittlung berücksichtigt. Von einer Erhöhung des Puffers auf 200 m wurde abgesehen, da hierdurch die Planungsspielräume zu sehr eingeengt würden. Dies hätte dazu geführt, dass zu wenige Potentialflächen entstünden und damit der Windenergienutzung nicht substantiell Rechnung getragen werden könnte, was durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch explizit gefordert ist. Im Rahmen der Abwägung wurde beschlossen, dass die Planbegründung und insbesondere der Umweltbericht für den nächsten Verfahrensschritt angepasst wird. Darüber hinaus sollte auch auf Gutachten der benachbarten Verbandsgemeinde Simmern, insbesondere zu faunistischen und avifaunistischen Aspekten zurückgegriffen werden. Dies wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Die landesplanerische Stellungnahme kam abschließend zu dem Ergebnis, dass die vorliegend ermittelten Potentialflächen zur Entwicklung der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bei Beachtung der bestimmter Aspekte im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stehen. Damit wurde eine grundsätzliche Zustimmung zur Plankonzeption ausgesprochen. Die vorgenommenen Planänderungen resultierten aus Detailspekten.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB** wurden folgende wesentlichen Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen waren dem Grunde nach bereits in die landesplanerische Stellungnahme eingeflossen. Insofern wurden hier in der Regel keine grundsätzlich neuen Aspekte vorgetragen. Seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz wurde in der Stellungnahme vom 15. Juli 2009 detailliert auf die 11 geplanten Sonderbauflächen eingegangen. Es wurden hier insbesondere Hinweise und Anforderungen mitgeteilt in Zusammenhang mit berührten Wasserschutzgebietszonen. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Konzeption im Hinblick auf das Kriterium „Überlagerung von Waldflächen und Wasserschutzgebietsrechtsverordnungen“ aktualisiert. Die Flächenabgrenzungen der ermittelten Potentialflächen mussten angepasst werden. In der Beschlussfassung zu den Einzelflächen wurde daher ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung auf die Potentialflächenermittlung der Fassung des Windgutachtens vom August 2010 angepasst wird.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hatte in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2009 angeregt, dass der Siedlungsabstand zu Siedlungen im Außenbereich auf mindestens 500 m erhöht wird (statt bisher 300 m). Der Anregung wurde teilweise Rechnung getragen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung wurde der Abstand zu Siedlungen im Außenbereich (Splittersiedlungen, Einzelhöfe) auf 400 m erhöht. Damit erfolgte hier auch eine Angleichung an die Empfehlung aus dem ministeriellen Rundschreiben vom 30. Januar 2006.

Die Wehrbereichsverwaltung West hatte in ihrer Stellungnahme vom 5. August 2009 keine grundsätzlichen Bedenken aus militärischer / flugbetrieblicher Sicht zu den vorgesehenen Sonderbauflächen vorgetragen. Es wurde auf die militärische Richtfunkstrecke „Hinzerath-Kastellaun“ hingewiesen, die zwar derzeit inaktiv ist, deren Freihaltung jedoch erforderlich ist (Schutzstreifen). Die Planung wurde mit dem erforderlichen beidseitigen Schutzstreifen von 100 m rechts und links der Richtfunktrasse angepasst. Die Begründung wurde um entsprechende Informationen aktualisiert.

15. Juli 2011



Die umfangreiche Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach vom 18. August 2009 hatte Hinweise zu geplanten Ausbaumaßnahmen für Bundesstraßen wiedergegeben sowie erforderliche Mindestabstände zu klassifizierten Straßen mitgeteilt. Die Stellungnahme wurde für das weitere Verfahren als Anlage der Begründung aufgenommen, da aus ihr sehr ausführliche und umfassende Informationen für die späteren Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren hervorgehen. Im Hinblick auf die Mitteilung von geplanten Zusatzfahrstreifen zur B 327 und zur B 421 wurde im Rahmen der Abwägung festgestellt, dass hieraus keine Auswirkungen auf die Abgrenzungen der Sonderbauflächen resultierte, da letztendlich von der konkreten Einzelanlage und deren Maßen abhängig ist, wie groß der genaue Abstand zu den klassifizierten Straßen sein muss. Auf der groben, pauschalierten Planungsebene des Flächennutzungsplans wurde ein grundsätzlicher Vorsorgeabstand/Puffer von 170 m zu klassifizierten Straßen berücksichtigt. Die gegebenen Informationen zu den geplanten Zusatzfahrstreifen wurden in die Begründung zu den einzelnen betroffenen Sonderbauflächen aufgenommen. Die Begründung wurde letztendlich redaktionell ergänzt, grundsätzlicher Planänderungsbedarf ergab sich aus der Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach nicht.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, hatte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2009 keine grundsätzlichen Bedenken zum Planentwurf vorgetragen. Es wurden verschiedene Hinweise zu Anforderungen an die Windenergieanlagen bei der Umsetzung gegeben, so z. B. zu erforderlichen Tages-/und Nachtkennzeichnung bei Windkraftanlagen mit mehr als 100 m Höhe. Des Weiteren wurden Ausführungen zum Bauschutzbereich des Flughafens Frankfurt/Hahn gegeben. Hierzu zählte auch die allgemeine Empfehlung, dass in den Ortsgemeinden um den Flughafen sowie in den Ortsgemeinden in Verlängerung der Start- und Landebahn keine neuen Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen sind. Die Aspekte, die der LBM –Fachgruppe Luftverkehr zu vertreten hat, wurden bei der Plankonzeption berücksichtigt.

Seitens des Forstamtes Kastellaun wurden umfangreiche Hinweise gegeben. Es wurde ausgesagt, dass nach Wertung des Forstamtes Kastellaun und entsprechender Vorabstimmung mit der SGD Nord die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den Bereich der geplanten Sonderbaufläche Nr. 11 im Staatsforst Faas nicht erforderlich wird. Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise zu Auflagen, Bedingungen und Hinweisen im Fall späterer Einzelanlagengenehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach dem Baugesetzbuch wurden zur Information in die Begründung aufgenommen. In einer zweiten Stellungnahme des Forstamtes Kastellaun vom 14. Juli 2009 wurden zusätzliche konkrete Anregungen zu einzelnen Teilflächen gegeben. So wurde angeregt, die geplante Sonderbaufläche 11 nach Norden hin zu erweitern. Hier sollte eine Vorschlagsfläche der Ortsgemeinde Kappel mit berücksichtigt werden. Ausweislich der Ergebnisse aus dem Standorteignungsgutachten war eine Aufnahme dieser Vorschlagsfläche jedoch nicht möglich, da dieser innerhalb des Siedlungsflächenabstandes zum Gewerbegebiet Wüschheim liegt. Zu einer zweiten Vorschlagsfläche konnte die Anregung dahingehend berücksichtigt werden, weil eine bisher vorhandene 20 kV-Freileitung in Zukunft verkabelt werden sollte. Entsprechend musste hierzu ein Sicherheitsabstand planerisch nicht mehr vorgesehen werden. Dies wurde in der Aktualisierung des Standorteignungsgutachtens vom August 2010 berücksichtigt. Die Anregung des Forstamtes konnte entsprechend hierzu berücksichtigt werden.

In der Stellungnahme des Forstamtes Simmern vom 24. Juli 2009 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die geplante Überlagerung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit Waldflächen als unproblematisch angesehen wird. Die erforderlichen Eingriffe in die Waldbereiche wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landeswaldgesetzes als ausgleichbar eingestuft. Des Weiteren wurden in der Stellungnahme zwei Anregungen zur grundsätzlichen Erweiterung von zwei Sonderbauflächen vorgetragen. Die erste Anregung bezog sich auf die gewünschte Erweiterung der Sonderbaufläche 11 im Staatsforst Faas für den nördlichen Teilbereich. Diese Anregung war inhaltlich

15. Juli 2011



identisch mit der Anregung des Forstamtes Kastellaun. Entsprechend vorstehender Ausführungen konnte dieser Anregung nicht Rechnung getragen werden, weil der Abstand zum Gewerbegebiet Wüschheim hier zu gering war. Als zweite Anregung wurde vorgetragen, dass die ursprüngliche Vorschlagsfläche der Ortsgemeinden Schwarzen, Belg, Rödelhausen und Kludenbach mit in die Vorrangflächen für Windenergieanlagen aufgenommen werden sollte. Dieser Anregung konnte jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Hierzu zählte unter anderem, dass das Standorteignungsgutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Vorschlagsfläche nicht innerhalb von sich ergebenden Potentialflächen liegt. Die Vorschlagsfläche befindet sich zudem zu großen Teilen im Bauschutzbereich des Flughafen Frankfurt-Hahn, was eine Nutzung für die Windenergienutzung planerisch und rechtlich ausschließt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb einer Wasserschutzgebietszone II, was wiederum ein Tabukriterium darstellt. Letztendlich lagen für diese Vorschlagsfläche in allen Teilbereichen harte Ausschlusskriterien vor, die eine Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan ausscheiden ließ.

Von den übrigen beteiligten Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine weiteren abwägungsrelevanten Punkte vorgetragen. Es erging hieraus somit kein Änderungsbedarf für die Planung.

Im weiteren wurden folgende wesentliche private **Stellungnahmen bzw. Anregungen im Verfahren nach § 3 (1) BauGB** vorgetragen:

Seitens der Rechtsanwaltskanzlei Oltmanns Kandelhard und Büsing wurde mit Stellungnahme vom 10. August 2009 eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf den Standortbereich der Ortsgemeinden Maitzborn/ Womrath (Vorschlagsfläche V 11) gemäß Standorteignungsgutachten bezog. In der sehr umfangreichen Stellungnahme wurden verschiedene Themenbereiche und Aspekte angesprochen. Diese wurden in einer ebenfalls sehr umfangreichen Würdigung/Abwägung behandelt. Im Rahmen der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung kann selbst in zusammenfassender Art und Weise nicht auf alle vorgetragenen Teilaspekte eingegangen werden, da dies den Rahmen sprengen würde. Eine Vielzahl der Würdigungsaussagen stellten auch klarstellende und erläuternde Aussagen dar, die die Plankonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg nochmals erläutert haben. Dabei wurden Aspekte, wie die Berücksichtigung des Naturparks und dessen planerische Bewertung behandelt, des Weiteren Aspekte der Windhöflichkeit, faunistische bzw. avifaunistische Aspekte und entstehende Größenverhältnisse bzw. Flächenanteile für die Windenergienutzung. In der Begründung zur Flächennutzungsplanung und im Erläuterungsbericht zum Standorteignungsgutachten wurde dabei deutlich herausgearbeitet, warum die Flächenbereiche südlich der B 50, innerhalb dieses Bereiches die Vorschlagsfläche Maitzborn/Womrath liegt, nicht geeignet ist für die Errichtung von Windenergieanlagen. Dabei ist im Erläuterungsbericht zum Standorteignungsgutachten die methodische und inhaltliche Vorgehensweise zudem ausführlich dargelegt worden. Die vorgetragenen Ausführungen in der anwaltlichen Stellungnahme, die zweckdienlich dargelegt wurden und subjektiv geprägt waren, wurden durch den Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf die entsprechende sehr umfangreiche Würdigung einschließlich der gegebenen Erläuterungen und Klarstellungen wurden keine durchschlagenden Gründe erkannt, die eine andere Plankonzeption für den Bereich der Gemarkung Maitzborn ergeben würde. Im Rahmen der Abwägung lagen speziell aufgrund der Gutachtenergebnisse gewichtige Gründe vor, die einer Flächenausweisung für Windkraftvorrangflächen im Bereich Maitzborn entgegengestanden haben. Es wurde letztendlich von einer Planänderung abgesehen.

Seitens einer weiteren Rechtsanwaltskanzlei (Redeker Sellner Dahs & Widmaier, Rechtsanwälte Bonn) wurde mit Schreiben vom 5. August 2009 eine umfangreiche Stellungnahme für die „Fahrtechnische Anlage“ (FTA) abgegeben, die im Nordosten des VG-Gebietes, im Staatsforst Faas liegt. Die Stellungnahme erging im Auftrag des Betreibers der FTA. Inhaltlich wurden Bedenken aus im-

15. Juli 2011



missionsschutzrechtlicher Sicht zu den geplanten Sonderbauflächen Nr. 2, 3 und 11 vorgetragen. Hierzu wurden umfangreiche Ausführungen zur sensiblen Situation der FTA vorgetragen. Im Rahmen der Würdigung wurde ausgeführt, dass Aspekte des vorsorgenden Immissionsschutzes, begründet durch mögliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwurf der WEA in der Plankonzeption dahingehend berücksichtigt wurden, dass Vorsorgeabstände zu Siedlungslagen und insbesondere zur Fahrtechnischen Anlage eingeplant worden sind. Aufgrund der Lage der Anlage im Außenbereich, der grundsätzlich einer geringeren Schutzwürdigkeit unterliegt und durch eine gewerbliche Nutzung geprägt ist, wurde im Rahmen der Tabuzonenanalyse des Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen ein Vorsorgeabstand von 500 m zugrunde gelegt. Neben dieser grundsätzlichen planerischen Berücksichtigung wurde auch ausgesagt, dass eine weitere Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange durch die Genehmigungsnotwendigkeit nach Bundesimmissionsschutzrecht für die einzelnen Windenergieanlagen besteht. D.h., im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens auf nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsebene wird zudem sichergestellt, dass nur solche Anlagen entstehen können, die aus immissionsschutzrechtlicher genehmigungsfähig sind.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Aspekt einer Schattenwurfbelastung lag der Verbandsgemeindeverwaltung ein Bericht zu den im Bereich des Staatsforstes Faas geplanten Anlagen vor, aus dem zu entnehmen war, dass selbst in einem Worst-Case-Szenario die maximale tatsächlich zu erwartende tägliche Schattenbelastung sehr gering ist. Aufgrund dessen, wurde kein Grund gesehen, dass aus Gründen eines Schattenwurfes die Plankonzeption geändert werden müsste. In der Würdigung wurde sehr ausführlich vorgetragen, warum eine unzulässige Schattenwurfbelastung nicht zu erwarten ist. Zusammengefasst konnte festgestellt werden, dass die zu prognostizierende Schattenwurfbelastung äußerst gering sein wird und unterhalb einer Unzumutbarkeitsschwelle anzunehmen ist.

Des Weiteren konnten auch im Hinblick auf schalltechnische Aspekte Erkenntnisse aus fachgutachterlichen Untersuchungen des Fachbüros Pies herangezogen werden. Hiernach wären keine unzulässigen Immissionen am nächstgelegenen Immissionsaufpunkt der FTA zu erwarten. Die im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel liegen innerhalb des Tageszeitraums mit 45 dBA sehr deutlich unter dem Immissionsrichtwert von 60 dBA. Zum Nachtzeitraum liegen sie auf dem einzuhaltenden Richtwert von 45 dBA. Im Nachtzeitraum wird die Fahrtechnische Anlage nach Angaben des Betreibers jedoch nicht genutzt. Zur Berücksichtigung der vorgetragenen Belange aus der Stellungnahme wurde ein Planeinschrieb folgenden Wortlautes in die Planung aufgenommen:

*„Im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht oder im Baugenehmigungsverfahren sind insbesondere immissionsschutzbezogene Aspekte der Fahrtechnischen Anlage (FTA) bei den gekennzeichneten Sonderbauflächen zu berücksichtigen.“*

Mit Vornahme der Aufnahme dieses Planeinschriebs wurden die Belange als hinreichend berücksichtigt angesehen.

Seitens der Ortsgemeinden Belg, Rödelhausen, Schwarzen und Würrich wurden inhaltlich gleiche Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen regten an, dass eine Vergrößerung der Vorrangfläche für Windenergienutzungen auf ihren Gemarkungen vorgenommen wird. Diese Vergrößerung der Flächen war nicht möglich, da bei Beachtung sämtlicher Tabu- und Restriktionskriterien die Flächengröße automatisch auf die ermittelte Fläche Nr. 36 (Untersuchungsfläche Nr. 36 gemäß Standorteignungsgutachten 2009 bzw. Potentialfläche Nr. 10 gemäß Standorteignungsgutachten 2010) zusammenschrumpft. In der Stellungnahme und Würdigung wurde auch nochmals die Bedeutung des Bauschutzbereiches zum Flughafen Hahn thematisiert. Die Lage im Bauschutzbereich führt da-

15. Juli 2011



zu, dass im erweiterten Bauschutzbereich keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die eine Höhe von 100 m überschreiten. Dies bedeutet, dass die Errichtung von modernen Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m im Bauschutzbereich nicht möglich ist. Die Windenergienutzung innerhalb des Bauschutzbereiches wurde auch aufgrund der Stellungnahmen des LBM, Fachreferat Luftverkehr für unzulässig erklärt. In der Beschlussfassung wurde zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Planungsleitlinien zum Flächennutzungsplan und der vorliegenden Tabu- und Restriktionskriterien die große Gesamtwunschfläche der Ortsgemeinden nicht zur Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist und daher nicht als Vorrangfläche in den Plan aufgenommen werden konnte.

Seitens der Ortsgemeinde Dill wurde ebenfalls angeregt, dass eine Vorrangfläche innerhalb ihrer Gemarkung ausgewiesen wird. Die Vorschlagsfläche der Ortsgemeinde wurde in der Fassung des Standorteignungsgutachtens vom März 2009 als „ungeeignet“ bewertet. In der aktualisierten Fassung vom August 2010 hatte sich für diesen Teilbereich ebenfalls keine Potentialfläche ergeben. Wesentliche Punkte hierfür sind die überwiegende Lage im Bauschutzbereich des Flughafen Hahn, das Erfordernis zur Freihaltung von Abstandsflächen zu klassifizierten Straßen und linienhaften Infrastruktureinrichtungen (Pipeline) sowie die Lage in einer Abstandsfläche zu einem pauschal geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG. Ein weiterer wesentlicher Ausschlussgrund ist die Lage in einer überregional bedeutsamen Hauptvogelzuglinie (Kranich- und Rotmilanzug), sowie die Lage in einem Schutzabstandsbereich zu Vogelzugrastplätzen des Rotmilan. Die Vorschlagsfläche Dill konnte daher letztendlich nicht in die Planung mit aufgenommen werden.

Die Ortsgemeinde Hecken hat in ihrer Stellungnahme angeregt, dass eine Vorrangfläche im Waldgebiet „Rödelborner Heide“ in die Planung mit aufgenommen wird. Für diesen Teilbereich ergab sich aufgrund des Standorteignungsgutachtens jedoch keine geeignete Fläche. Es liegen für diesen Teilbereich verschiedene Tabukriterien vor. Hierzu zählten insbesondere die Lage innerhalb einer Wasserschutzgebietszone II, der Konflikt mit pauschal geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz sowie erforderliche Abstände zu klassifizierten Straßen. Aufgrund der Plankonzeption und dem Ergebnis des Standorteignungsgutachtens konnte die Wunschfläche der Ortsgemeinde nicht in die Planung eingebracht werden.

Die Ortsgemeinde Maitzborn hatte in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2009 ebenfalls die Aufnahme ihrer vorgeschlagenen Wunschflächen in die Planung angeregt. Die Vorschlagsfläche ergab jedoch im Standorteignungsgutachten keine abschließend durchsetzungsfähige Potentialfläche. Wesentlich für den Ausschluss ist die Lage innerhalb der Hauptvogelzuglinie für den Rotmilan und Kranich und die unzureichende Windhöflichkeit. Die Aufnahme der Wunschfläche der Ortsgemeinde Maitzborn in den Flächennutzungsplanentwurf hätte zu einer unschlüssigen Gesamtplanung geführt. Auch deshalb konnte sie nicht erfolgen. Der Anregung konnte letztendlich nicht stattgegeben werden.

Auch seitens der Ortsgemeinde Rohrbach wurde die Aufnahme einer Wunschfläche vorgetragen. Im Gutachten zur Standortfindung hatte sich für den gewünschten Gewinnbereich „Pferdswaide“ keine Potentialfläche ergeben. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Wunschfläche der Ortsgemeinde zu nahe an der Ortslage von Rohrbach liegt (Lage im Tabukriterium der Mindestabstandsfläche/vorsorgender Immissionsschutzabstand). Des Weiteren liegt der gewünschte Flächenbereich in der freizuhaltenden Hauptvogelzuglinie zwischen der B 50 und dem Soonwaldkamm. Der Anregung der Ortsgemeinde Rohrbach konnte letztendlich nicht Rechnung getragen werden.

Seitens der benachbarten Verbandsgemeindeverwaltung Simmern wurden ebenfalls verschiedene Anregungen vorgetragen. Im Wesentlichen wurde ein Siedlungsflächenabstand von 1.000 m zwi-

15. Juli 2011



schen den Windenergieanlagen und Siedlungsflächen angeregt. Im Rahmen der Abwägung wurde herausgearbeitet, dass die Anwendung eines pauschalen Siedlungsflächenabstandes von 1.000 m zu einer zu starken Einengung der Planungsspielräume führen würde. Dies führe letztendlich zu einer Verhinderungsplanung, die entsprechend der Rechtsprechung unzulässig sei. Bereits in der ursprünglichen Flächennutzungsplanung für die Windenergienutzung aus dem Jahr 2004 wurde nicht mit einem Siedlungsflächenabstand von 1.000 m gearbeitet, sondern lediglich von 500 m. Unter Verweis auf die umfangreichen Darlegungen der Würdigungen wurde ein Siedlungsflächenabstand von 750 m angesetzt. Nach Auffassung des Plangebers kann damit einerseits ein ausreichender Schutz vor Emissionen gewährleistet werden, andererseits einer Verhinderungsplanung keinen Vorschub geleistet werden.

Seitens der Ortsgemeinde Ravengiersburg, Verbandsgemeinde Simmern, wurde die Aufnahme einer Vorschlagsfläche im Bereich der Ortsgemeinden Maitzborn und Womrath angeregt. Diese Fläche sollte in Kooperation mit der Ortsgemeinde Ravengiersburg entwickelt werden. Analog der Bewertungen zu den ebenfalls gleichartig eingegangenen Anregungen musste im Rahmen der Abwägung festgestellt werden, dass sich für den gewünschten Flächenbereich keine Potentialfläche ergibt und dass eine Aufnahme einer solchen Wunschfläche der Schlüssigkeit der Planungskonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg unterlaufen würde. Die Anregung zur Aufnahme der Fläche konnte damit letztendlich nicht berücksichtigt werden.

Seitens der Ortsgemeinde Kappel wurden mit Stellungnahme vom 15. September 2009 verschiedene Anregungen vorgetragen. Diese hatten das Ziel einer Planoptimierung aus Sicht der OG Kappel zum Hintergrund. Eine Anregung bezog sich auf den Abstand zur Ortslage, der auf 1.000 m erhöht werden sollte. Diese Anregung konnte nicht berücksichtigt werden, da ein solcher Abstand dann hätte einheitlich für den gesamten VG-Bereich angewendet werden müssen, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung geführt hätte. Weitere Anregungen bezogen sich auf die Thematik der forstwirtschaftlichen Vorrangfläche im Staatsforst Faas und zu einer vorhandenen 20 kV-Freileitung. Zu letzterem Punkt konnte der Anregung der Ortsgemeinde entsprochen werden, da die Freileitung verkabelt werden soll und ein Vorsorgeabstand hierzu entsprechend nicht mehr erforderlich geworden ist. Im Hinblick auf den Staatsforst wurde festgestellt, dass ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich wird, so dass auch hier den Anregungen Rechnung getragen werden konnte. Im Weiteren wurden ergänzende Erläuterungen und Klarstellungen in der Würdigung vorgenommen. In der Beschlussfassung zur Stellungnahme der Ortsgemeinde Kappel wurde festgelegt, dass der Schutzabstand zu Wohn- und Mischgebieten auf 750 m festgelegt wird. Damit wurde der Anregung der Ortsgemeinde zur Erhöhung der Siedlungsabstände weitgehend Rechnung getragen. Von einer weiteren Erhöhung wurde jedoch abgesehen, da hierdurch die Planungsspielräume zu sehr eingeschränkt worden wären.

Seitens der Ortsgemeinde Kludenbach wurde angeregt, dass eine Reduzierung des pauschalen Siedlungsflächenabstandes zu fremdenverkehrsbedonten Siedlungen / Campingplätzen und Feriendörfern vorgenommen wird. Dieser Anregung wurde dahingehend grundsätzlich Rechnung getragen, dass der Vorsorgeabstand neu bemessen wurde und mit 500 m berücksichtigt wurde. Damit konnte der Anregung der Ortsgemeinde Rechnung getragen werden.

Die Ortsgemeinde Unzenberg hatte im Planverfahren ebenfalls die Erhöhung eines Siedlungsflächenabstandes zu Wohn- und Mischgebieten von 500 m auf 750 m angeregt. Im Zuge des aktualisierten Standorteignungsgutachtens konnte dieser Anregung Rechnung getragen werden, da pauschal flächendeckend der Siedlungsflächenabstand für Wohn- und Mischgebiete auf 750 m erhöht wurde.

15. Juli 2011



Die Thematik des Siedlungsflächenabstandes wurde auch in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Reckershausen thematisiert. Hier wurde ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohn- und Mischbauflächen angeregt. Die Thematik wurde im Zuge anderer Stellungnahmen der Würdigung ebenfalls thematisiert. In Wiederholung vorangegangener Ausführungen ist festzustellen, dass ein pauschaler Siedlungsflächenabstand von 1.000 m zu hoch ist, da hierdurch einer Verhinderungsplanung Vor-schub geleistet werden würde. Der Verbandsgemeinderat hat daher nur einen pauschalen Siedlungsflächenabstand von 750 m zu Siedlungsgebieten vorgesehen. Der Anregung der Ortsgemeinde zur Erhöhung der Siedlungsabstände wurde jedoch auch dadurch weitgehend Rechnung getragen. Die Ortsgemeinde Metzenhausen hatte ebenfalls in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2009 die Erhöhung des Siedlungsflächenabstandes auf mindestens 750 m angeregt. Dieser Anregung wurde entsprechend vorangegangener Ausführungen Rechnung getragen.

Seitens der im Übrigen eingegangenen Stellungnahmen der Ortsgemeinden bzw. der Stadt Kirchberg ergab sich kein weitergehender Abwägungsbedarf und entsprechend kein Planänderungsbedarf. Die Stellungnahmen wurden jeweils zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des **Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB**, dass parallel zur **öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** durchgeführt worden ist, wurden folgende wesentlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgetragen:

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wurde zunächst eine Ergänzung der Landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen zu den geänderten und hinzugekommenen Potentialflächen entsprechend der aktualisierten Konzeption des Standorteignungsgutachtens für Windenergieanlagen vom 30. August 2010.

Die ergänzende Beurteilung aus landesplanerischer Sicht wurde zur Kenntnis genommen. Hieraus resultierte kein Änderungsbedarf. Zu einigen Punkten wurden im Rahmen der Würdigung klarstellende Ausführungen getroffen, die jedoch letztendlich auch kein Änderungsbedarf zur Folge gehabt haben. Zur Teilstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erging eine umfangreichere Einzelwürdigung. Zunächst wurde nochmals darauf hingewiesen, dass eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich sei bzw. nur in der Gestalt, dass eine Plan-Umweltprüfung nach § 2 a und § 2 (4) BauGB durchgeführt werden müsse, was im vorliegenden Verfahren gemacht worden sei. Darüber hinaus hatte im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange ein Abstimmungsgespräch am 24. November 2010 in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg stattgefunden. Hierin wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Flächennutzungsplanung festgelegt. Insbesondere wurde festgelegt, dass vertiefende artenschutzrechtliche Detailuntersuchungen im konkreten Genehmigungsverfahren durchzuführen seien. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden entsprechend der Maßstabebene umfangreiche Untersuchungen und Bewertungen vorgenommen, die in das Standorteignungsgutachten und auch in das FNP-Verfahren eingeflossen sind. Es sei hierzu auf die Ausführungen der landschaftsplanerischen Bewertungen in der Begründung zur FNP-Änderung verwiesen und den Umweltbericht. In den Flächennutzungsplan sollten für das weitere Verfahren verschiedene Auflagen aufgenommen werden. Diese bezogen sich zum Einen auf den Umgang mit vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen, insbesondere zu Rotmilanvorkommen, Schwarzstorchvorkommen, Fledermaus- und Wildkatzenvorkommen. Darüber hinaus wurde eine Auflage aufgenommen, im Hinblick auf den Abstand zu pauschal geschützten Biotopflächen. Hier soll bei den einzelnen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, dass unter Umständen ein größerer Abstand als den bisher vorgesehenen 100 m zu pauschal geschützten Flächen vorgesehen wird. Gegebenenfalls kann ein größerer Abstand von bis zu 200 m gefordert werden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung pauschal geschützter Biotopflächen bei der Potentialflächenermittlung wurde abgestimmt, dass nunmehr nur, d. h. ausschließlich die

15. Juli 2011



Flächendarstellungen gemäß Landschaftsinformationssystem des Landes (LANIS), wie sie im Internet veröffentlicht sind, Verwendung finden sollen. Aufgrund dessen wurde es erforderlich das Standorteignungsgutachten nochmals anzupassen. Es wurde beschlossen, dass die sich ergebenden neuen Flächenabgrenzungen in den neuen Flächennutzungsplanentwurf übernommen werden, der dann im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nochmals in das Beteiligungsverfahren gegeben wird.

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz wurde in der Stellungnahme vom 15. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass verschiedene Änderungsbereiche der geplanten Sonderbauflächen von verschiedenen historischen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Es wurde daher darum gebeten, dass insbesondere im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren für die alten Bauvorhaben das Landesamt für Geologie und Bergbau erneut beteiligt wird. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planbegründung aufgenommen. Sonstiger Änderungsbedarf ergab sich nicht.

In Zusammenhang mit der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 13. Oktober 2010 zur militärischen Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun sowie einer im Rahmen der Offenlage eingegangenen privaten Stellungnahme eines Windenergieanlagenbetreibers hatte sich ergeben, dass die Freihaltung eines 200 m breiten Schutzkorridors nicht mehr erforderlich wird. Dies hatte Auswirkungen auf die Ermittlung der Potentialflächen gemäß Standorteignungsgutachten und die sich daraus ergebenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan. Auch aus diesem Grund wurde es erforderlich das Standorteignungsgutachten anzupassen. In die Plankarte wurde ein Planeinschrieb zur Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun vorgenommen. In diesem wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Abstände von Windenergieanlagen im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlage mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen sind. In die Begründung wurden anschließend ergänzende Erläuterungen und Informationen aufgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Bundesnetzagentur Berlin vom 28. Oktober 2010 wurden im Hinblick auf weitere Richtfunkstrecken im Gebiet der Verbandsgemeinde zusätzlich Betreiber von Richtfunkstrecken verwaltungsseitig mit Schreiben vom 25. November 2010 beteiligt. Es wurde um Abgabe einer Stellungnahme unter Fristsetzung bis zum 13. Dezember 2010 gebeten. Insgesamt wurden 9 Betreiber von Punkt-zu-Punkt Richtfunkanlagen angeschrieben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die mitgeteilten Verläufe der Richtfunkstrecken nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Im Hinblick erforderliche Abstände, die nicht in jedem Fall erforderlich werden, wurde ebenfalls ein Planeinschrieb in die Planurkunde aufgenommen. Hierin wird ausgesagt, dass gegebenenfalls erforderliche Abstände von Windenergieanlagen zu den dargestellten Richtfunkstrecken im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlage mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen sind.

Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 2. November und 4. November 2010 nochmals Anregungen im Hinblick auf gewünschte Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften vorgetragen. Es wurde hier ein Mindestabstand von 500 m angeregt sowie von 1.000 m zu den Ortslagen / Siedlungsflächen. In der Abwägung wurde nochmals ausgeführt, dass ein 1.000 m Abstand zu Siedlungsflächen die Planungsspielräume unzulässig einschränken würde, weshalb dies einer Verhinderungsplanung gleichkäme. Eine solche Konzeption wäre rechtlich nicht tragbar, weshalb von der Vorsehung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsflächen abgesehen wird. Im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsflächen im Außenbereich wurde darauf verwiesen, dass der Verbandsgemeinderat in seiner letzten Abwägungsentscheidung vom 8. September 2010 den Abstand bereits von 300 m auf 400 m erhöht hat. Dies auch in Anlehnung an die Empfehlung aus dem ministeriellen Rundschreiben von

15. Juli 2011



2006. Von einer weiteren Erhöhung auf 500 m wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung abgesehen. Weitere Ausführungen in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Würdigung beantwortet. Letztendlich wurde kein Planänderungsbedarf aus den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer erkannt.

In der Stellungnahme des Forstamtes Kastellaun vom 27. Oktober 2010 wurden zunächst allgemeine Hinweise gegeben, die im Planentwurf bereits berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus wurden zu den Sonderbauflächen 03 und 05 Einzelanregungen vorgetragen. Eine Anregung bezog sich auf die Berücksichtigung pauschal geschützter Biotopflächen. Da es Abweichungen gibt, zwischen ursprünglich nach § 24 Landespflegegesetz dargestellten Biotopflächen gemäß wirksamen Flächennutzungsplan und der aktualisierten Biotopkartierung des Landes mit Darstellung nach § 30 BNatSchG geschützter Flächen im LANIS, gab es Unstimmigkeiten bei einzelnen Flächenabgrenzungen. Unter Verweis auf die vorgenommene aktuelle Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, insbesondere Untere Naturschutzbehörde, wurde abgestimmt, dass nunmehr ausschließlich die gemäß § 30 BNatSchG dargestellten Flächen im LANIS zu berücksichtigen sind. Daher konnte der Anregung des Forstamtes Kastellaun entsprochen werden und eine gewünschte Flächendarstellung konnte im weiteren Verfahren als Sonderbaufläche dargestellt werden, da diese sich aus der Neuermittlung der Potentialflächen gemäß dem aktualisierten Standorteignungsgutachten ergeben hat.

Eine zweite Anregung bezog sich auf den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Lärm- und Sichtschutzwald im Staatsforst Faas. Dieser Schutzwald wird von seiner Funktion nicht mehr erforderlich, so dass auch nach Bewertung der Kreisverwaltung gemäß Gespräch vom 24. November 2010 dieser Schutzwald in der Potentialflächenermittlung als Tabu- oder Restriktionskriterium nicht weiter angewendet werden muss. Dies wurde im Zuge des Standorteignungsgutachtens dann entsprechend berücksichtigt. Eine dritte Anregung bezog sich auf den vorgesehenen Abstand zum Gewerbegebiet Wüschheim. Nach Auffassung des Forstamtes Kastellaun handelte es sich hierbei um eine Sondergebietsnutzung, zu der ein geringerer Abstand angehalten werden sollte. Nach nochmaliger Recherche ergab es sich jedoch, dass die durch die Firma Remondis im Gewerbegebiet Wüschheim genutzte Fläche auch im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Simmern als Gewerbefläche dargestellt ist. Hiernach ist es nach den Kriterien des Standorteignungsgutachtens und der Konzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg erforderlich, dass ein Mindestabstand von 300 m eingeplant wird. Aufgrund dessen bestand zu diesem Aspekt kein Änderungsbedarf der Plankonzeption. Die abschließende Beschlussfassung kam zu dem Ergebnis, dass die Anregung des Forstamtes Kastellaun zu den Biotopflächen und dem Lärm- und Sichtschutzwald im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Abgrenzung der Sonderbaufläche 03 wurde kein Änderungsbedarf in Zusammenhang mit der Bewertung der Betriebsstätte Remondis im Gewerbegebiet Wüschheim gesehen.

In Zusammenhang mit eingegangenen Stellungnahmen von Versorgungsträgern, z. B. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH aber auch seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurden ergänzende Informationen in die Allgemeinen Hinweise der Begründung aufgenommen (Kapitel 6.2 „Allgemeine Hinweise“).

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen vom 12. November 2010 wurde nochmals zum Ausdruck gebracht, dass im Bauschutzbereich des Flughafens Hahn Aspekte der Sicherheit des Luftverkehrs absoluten Vorrang genießen und dass hierdurch Windenergieanlagen im Bauschutzbereich nicht genehmigungsfähig sein werden. Die Verlängerung der Start- und Landebahn mit dem Flughafenbezugspunkt wurde im Standorteignungsgutachten und damit in der Konzeption des Flächennutzungsplans bereits berück-

15. Juli 2011



sichtigt. Von den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB ansonsten eingegangenen Stellungnahmen resultierte kein weiterer Abwägungs- oder Planänderungsbedarf.

Im Rahmen des Verfahrens der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** sind wiederum verschiedene Stellungnahmen von Privatpersonen und Gemeinden eingegangen.

Seitens der Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs aus Bonn wurde erneut eine Stellungnahme zur Fahrtechnischen Anlage (FTA) im Staatsforst Faas abgegeben. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass die bislang vorgetragenen Bedenken aufrecht erhalten werden (gemäß Schreiben vom 5. August 2010). Der Verbandsgemeinderat verwies in seiner Abwägung auf seine umfangreiche und ausführliche Abwägung sowie Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme, die am 8. September 2010 getroffen worden war. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass zur Berücksichtigung der Belange der FTA insbesondere ein Hinweis in die Planurkunde aufgenommen wurde, dass immissionsschutzbezogene Aspekte im konkreten Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen besonders zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurden Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen, im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch Blinklichter. Im Zuge der Würdigung wurde herausgearbeitet, dass eine Beeinträchtigung des Testbetriebs auf der Fahrtechnischen Anlage bei Dämmerung und Dunkelheit nicht erwartet wird, da durch entsprechende Systeme in den heutigen Windenergieanlagen dies geregelt werden kann. So sind diese mit Leuchtweitenregulierungen ausgestattet und verfügen darüber hinaus über Abschattungsvorrichtungen, die eine Wahrnehmung im unmittelbaren Umfeld reduzieren bzw. ausschließen. Zudem kann im Fall des Falles im konkreten Genehmigungsverfahren durch Auflagen sichergestellt werden, dass eine unzulässige Beeinträchtigung der FTA ausgeschlossen wird. Darüber hinaus wurde nochmals ausgeführt, dass die besondere Nutzungssituation der FTA im Sinne einer Sondergebietsnutzung in der Flächennutzungsplan gerade durch die Einplanung eines 500 m Pufferabstandes berücksichtigt ist. Im Vergleich hierzu wurden gewerbliche Bauflächen lediglich mit einem Abstand von 300 m berücksichtigt und sonstige Siedlungsflächen im Außenbereich mit einem Abstand von 400 m. Allein hierdurch konnte deutlich gemacht werden, dass ein noch weiterer Zuschlag bei der Abstandsfläche zur FTA nicht berücksichtigt werden könne, da dies zu einer Verzerrung der Gesamtplanung führe. Der Anregung zur Freihaltung einer Schneise in Verlängerung der „recht langen und geraden Teststrecke“ konnte nicht gefolgt werden, da diese Forderung in der Stellungnahme nicht hinreichend städtebaulich begründet dargelegt worden war. Es war auch nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der konkreten örtlichen Situation und im Hinblick auf den vorgesehenen Abstand der geplanten Windenergieanlagen hier eine entsprechende Berücksichtigung vorgenommen werden müsste. Der Aspekt der konkreten Platzierung der Windenergieanlagen erfolgt nicht in der Flächennutzungsplanung, sondern ist die Standortentscheidung des jeweiligen Windenergieanlagenbetreibers. Der angeregte Aspekt wäre entsprechend zudem im Rahmen des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Letztendlich wurde aus der Stellungnahme der Rechtsanwälte kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Zuge einer weiteren rechtsanwaltlichen Stellungnahme für eine Windenergieanlagenbetriebsfirma wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich des vorgesehenen Schutzstreifens zur militärischen Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun hier seitens der Wehrbereichsverwaltung West im September 2009 verschiedene Windenergieanlagenstandorte positiv bewertet wurden. Dies stellte einen Widerspruch zu den Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung West im FNP-Verfahren dar. Entsprechend einer ergänzenden genauen Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung konnte der Widerspruch dahingehend gelöst werden, dass der Schutzkorridor im FNP nicht weiter aufrecht erhalten werden musste. In den FNP wurde jedoch ein Planeinschrieb aufgenommen, dass konkrete Mindestabstände zur Richtfunkstrecke im Einzelfall mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen sind. Der vorgetragenen Anregung konnte damit stattgegeben werden. Ein weiterer Punkt der Stellungnahme bezog sich auf den vorgesehenen Abstand der Sonderbaufläche Nr. 4 zur

15. Juli 2011



Ortsgemeinde Kludenbach. Es wurde hier in der Stellungnahme behauptet, dass zwischen dem südlichen Rand der ermittelten Sonderbaufläche 04 gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan und dem nördlichen Rand der Ortsgemeinde Kludenbach statt eines Abstandes von 750 m ein Abstand von 800 m angesetzt worden wäre. Nach Überprüfung der vorgesehenen Abstände konnte hier eine Abweichung nicht festgestellt werden. Insofern bestand zu diesem Punkt kein Planänderungsbedarf.

Seitens der Rechtsanwälte Oltmanns, Kandelhard und Büsing wurde auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme abgegeben, die insbesondere die Belange der Ortsgemeinden Maitzborn und Womrath vertrat. Es wurden hier in einer sehr umfangreichen Stellungnahme erneut Argumente vorgetragen, die dazu dienen sollten, dass im Bereich Maitzborn / Womrath eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Es wurden in diesem Zusammenhang Anregungen vorgetragen zu Aspekten der Windhöffigkeit, der Hauptvogelfluglinie, zu Aspekten der vorgesehenen Rastplätze von Rotmilan, zu Fledermäusen, der Bewertung des Naturparks und anderen Aspekten. Im Hinblick auf die Anwendung des Kriteriums zur Windhöffigkeit, das bislang den Ausschluss von ungenügenden Windhöffigkeitsflächen vorsah, erfolgte eine Änderung dahingehend, dass das Kriterium zur Windhöffigkeit mit dem Ausschluss von Flächen mit einer Windhöffigkeit von weniger als 4,7 m/s in 50 m Höhe im weiteren Verfahren nicht weiter angewendet werden sollte. Damit sollte es den potentiellen Investoren grundsätzlich selbst überlassen bleiben, ob eine potentielle Standortfläche aus Gründen der Windhöffigkeit rentabel ist oder nicht. Dies führte für die Vorschlagsfläche Maitzborn jedoch nicht dazu, dass hier eine Potentialfläche für den Flächennutzungsplan entstand, da aufgrund anderer entgegenstehender Kriterien der Standortbereich als Ausschlussbereich definiert war. Daher bestand auch nicht die Möglichkeit der Aufnahme der Wunschfläche in den Flächennutzungsplan. Zu den im Übrigen vorgetragenen Anregungen ergingen sehr ausführliche erläuternde und klarstellende Ausführungen. Letztendlich resultierte hieraus jedoch kein Planänderungsbedarf für den Flächennutzungsplan. Es sei aufgrund des Umfangs der Ausführungen hier auf das konkrete Sitzungsprotokoll mit Würdigung verwiesen.

Seitens der Firma Futura Immobilien und Projektierungs AG und Co.KG, Koblenz wurden Anregungen zu einer Sonderbaufläche im Bereich der Gemarkung Kappel vorgetragen. Konkret wurde angeregt, den Abstand zur gewerblichen Baufläche des Gewerbegebietes Wüschheim, dass durch die Firma Remondis genutzt wird, zu verringern. Im Flächennutzungsplankonzept wird ein pauschaler Schutzabstand aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes von 300 m eingeplant. Ein geringerer Abstand von z. B. 150 m wird als zu gering erachtet um einen vorsorgenden Immissionsschutz zu gewährleisten. Dies auch unter Berücksichtigung des Aspektes, dass moderne Windenergieanlagen Bauhöhen von 170 m und mehr erreichen, so dass selbst die Umfallhöhe nicht gewährleistet wäre. Im Zuge der Abwägung wurde daher davon abgesehen, den Schutzabstand zu verringern und daher keine Planänderung vorgenommen. Eine zweite Anregung bezog sich auf den Abstand bzw. die Abgrenzung des Bauschutzbereiches zum Flughafen Hahn. Die Ausführungen hierzu wurden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aktualisierung des Standorteignungsgutachtens hat sich auch dann aufgrund aktuelleren Kartenmaterials, dass seitens des Flughafen Hahn zur Verfügung gestellt werden konnte, die Abgrenzung des Bauschutzbereiches nochmals geringfügig geändert. Hierdurch konnte der Anregung aus der Stellungnahme Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die Fahrtechnische Anlage im Staatsforst Faas wurde in der Stellungnahme ausgeführt und angeregt, dass der hierzu vorgesehene Schutzabstand von 500 m als zu großzügig bemessen angesehen wurde. Es sollte hier eine deutliche Reduzierung erfolgen. Dieser Anregung konnte im Rahmen der Abwägung nicht Rechnung getragen werden, da es sich bei der FTA um keine klassische Gewerbegebietsnutzung handelt, sondern um eine einzelfallbezogene Sondergebietsnutzung. Aufgrund des besonderen Nutzungsanspruchs wurde der Abstand hierzu individuell

15. Juli 2011



mit 500 m vorgesehen. Dies auch unter Berücksichtigung von Anregungen der FTA, die sogar noch einen größeren Abstand angeregt hatten. Im Rahmen der Abwägung wurde wie gesagt, der Schutzabstand auf 500 m festgelegt.

Seitens der Ortsgemeinde Dill wurden mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 erneut Anregungen vorgetragen, die dem Grunde nach den Planungswunsch der Ortsgemeinde unterstützen, dass innerhalb ihrer Gemarkung eine Sonderbaufläche ausgewiesen wird. Im Zuge der Würdigung wurde herausgearbeitet, dass sich für den Bereich der Gemarkung Dill keine Potentialfläche ergibt. Es stehen harte Ausschlussgründe entgegen. Wesentlich sind hierfür die Lage innerhalb der Hauptvogelzuglinie für den Kranich – und Rotmilanzug sowie Konfliktpunkte mit Fledermausvorkommen. Die Wunschfläche liegt zudem teilweise im Bauschutzbereich des Flughafens Hahn und innerhalb der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen. Aufgrund der Aspekte sah der Verbandsgemeinderat nach wie vor keine Möglichkeit der Aufnahme der gewünschten Fläche in die Plandarstellungen des Flächennutzungsplans. In der Beschlussfassung wurde aufgezeigt, dass es der Ortsgemeinde Dill unbenommen ist, auf eigene Rechnung eigenständige artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Gutachten einzuholen.

Seitens der Bürgerinitiative „Bürger für Gemünden e.V.“ vom 28. Oktober 2010 wurde angeregt, dass eine Wasserschutzgebietszone III zum Schutz der Schutzzonen I und II der Wasserversorgungsanlagen Gemünden ausgewiesen wird. Hintergrund war das Ziel, dass im Bereich der Gemarkung Gemünden Windenergieanlagen ermöglicht werden sollten. Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nicht Aufgabe der Bauleitplanung und entsprechend der Flächennutzungsplanung ist. Angemerkt wurde, dass im Bereich der Gemarkung Gemünden sowieso keine Windenergieanlagen aus anderen Gründen möglich sind. Es hatte sich hier auch im Zuge des Standorteignungsgutachtens keine Potentialfläche ergeben. Planänderungsbedarf entstand aus der Stellungnahme letztendlich nicht.

Seitens der Ortsgemeinde Heinzenbach wurden mit Stellungnahme vom 28. Oktober 2010 verschiedene Anregungen vorgetragen, die einer Optimierung der Flächennutzungsplanung aus Sicht der Ortsgemeinde Heinzenbach zuträglich wären. Es wurde zunächst angeregt, dass bestimmte Potentialflächen aus der Planung herausgenommen werden, da befürchtet wird, dass der Bauplatzverkauf im Neubaugebiet „Hambuch“ nicht erfolgreich sein werde. Dieser Anregung konnte nicht Rechnung getragen werden, da es sich um keinen städtebaulichen Grund handelte, der eine Planänderung rechtfertigen würde. Zur Vermeidung einer willkürlichen und unschlüssigen Gesamtplanung konnte der Anregung nicht Rechnung getragen werden. In einer zweiten Anregung sollte zur Sonderbaufläche 08 zusätzlich eine bestimmte Parzelle hinzugenommen werden. Einer solchen parzellenbezogenen Wunschplanung konnte ebenfalls nicht Rechnung getragen werden. Jedoch ergab es sich, dass aufgrund der Aktualisierung des Standorteignungsgutachtens in Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Biotopflächen sich hier auch eine Neuabgrenzung der Sonderbaufläche ergeben hat. Hierdurch rutschte auch die in Rede stehende Parzelle 31 in die Abgrenzung einer sich ergebenden Potentialfläche, so dass der Anregung dennoch indirekt Rechnung getragen werden konnte.

Seitens der Ortsgemeinde Kappel wurden in der Stellungnahme vom 2. November 2010 verschiedene Anregungen zu den Potentialflächen 03, 04 und 06 vorgetragen. Es wurde zur Potentialfläche 03 angeregt, dass der Abstand zum Sportplatz der Ortsgemeinde reduziert wird, so dass ein ins Auge gefasstes Windrad innerhalb der Potentialfläche 03 zum liegen kommt. Es wurde in der Würdigung zum Ausdruck gebracht, dass die vorgesehenen Abstände für Sportanlagen bzw. Sportplätze konsequent und flächendeckend in der Verbandsgemeinde Kirchberg angewendet werden müssen, um eine schlüssige und damit rechtsfehlerfreie Planung zu gewährleisten. Eine Abweichung im Bereich der Ortsgemeinde Kappel, die städtebaulich nicht begründet werden kann, würde diesem

15. Juli 2011



Ziel zuwider laufen. Eine Änderung der Flächenabgrenzung zur Potentialfläche 03 war letztendlich nicht möglich. In Zusammenhang mit der Potentialfläche 06 wurden verschiedene Aspekte vorgebracht, die im Rahmen der Würdigung umfassend beantwortet wurden. Es wurde ausgeführt, dass eine Aufrechterhaltung des Schutzstreifens zur Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun nicht mehr erforderlich wird. Änderungen der vorgesehenen Abstände zu pauschal geschützten Flächen waren jedoch nicht möglich, so dass letztendlich den vorgetragenen Anregungen der Ortsgemeinde Kappel nicht Rechnung getragen werden konnte. Es wurde von einer Planänderung abgesehen.

Seitens der Ortsgemeinde Maitzborn wurden mit Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 ebenfalls Anregungen vorgebracht, die das Ziel hatten, die vorgesehene Wunschfläche in den Flächennutzungsplan aufnehmen zu lassen. Die vorgetragenen Punkte waren inhaltlich im Wesentlichen gleich mit denen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Insofern wurde auch letztendlich im Zuge der Beschlussfassung und Abwägung auf die Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme der Rechtsanwälte Oltmanns, Kandelhard und Büsing verwiesen.

In der Stellungnahme der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 5. Oktober 2010 wurde angeregt, dass eine Feuchtwiese im Gemarkungsbereich Metzenhausen nochmals im Hinblick darauf untersucht werden sollte, warum diese als pauschal geschützte Fläche zum Ausschluss für Windenergieanlagen geführt hat. Die Fläche wurde bisher aufgrund der Darstellung als nach § 24 Landespflegegesetz pauschal geschützte Fläche gemäß wirksamen Flächennutzungsplan berücksichtigt. Da sie jedoch nicht mehr in den Darstellungen des Landschaftsinformationssystems (LANIS) dargestellt ist, war sie nunmehr aufgrund der Abstimmungen mit der Kreisverwaltung zur Berücksichtigung der nur noch nach § 30 BNatSchG geschützten Fläche nicht mehr zu berücksichtigen. Aufgrund dessen konnte der Anregung der Ortsgemeinde Metzenhausen Rechnung getragen werden. Die Sonderbaufläche Nr. 11 wurde daher in ihren Abgrenzungen angepasst.

Einer gleichgelagerten Stellungnahme der Firma JUWI Wind GmbH vom 29. Oktober 2010, die sich ebenfalls auf die Sonderbaufläche Nr. 11 bezog, konnte damit auch Rechnung getragen werden.

Die Ortsgemeinde Reckershausen hatte mit Schreiben vom 2. November 2010 eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf die große Sonderbaufläche 05 im Bereich des Staatsforstes Faas bezieht. Auch hier wurde eine biotopkartierte Fläche angesprochen, die nach den Internetdarstellungen des LANIS nicht mehr als pauschal geschützte Fläche geführt wird. Aufgrund der vorgenommenen Abstimmungen zur Berücksichtigung biotopkartierter Flächen hatte es sich dann im Zuge der Aktualisierung des Standorteignungsgutachtens ergeben, dass hier eine Potentialfläche für Windenergieanlagen entstanden ist. Insofern wurde dadurch der Anregung der Ortsgemeinde Reckershausen letztendlich Rechnung getragen.

In der Stellungnahme der Ortsgemeinde Woppenroth wurden verschiedene Aspekte angesprochen, die im Rahmen der Würdigung und Abwägung beantwortet wurden. Es wurde hier klarstellend ausgeführt, dass die Hauptvogelzuglinie, die den Bereich südlich der B 50 bis zum Soonwaldkamm betrifft, selbstverständlich auch gleichsam in die benachbarten Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern hineinragt. Es wurde auf die umfangreichen Ausführungen zur Bedeutung der Vogelzuglinie im Erläuterungsbericht zum Standorteignungsgutachten auf den Seiten 28-30 verwiesen. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass nach der Flächennutzungsplankonzeption der Verbandsgemeinde Simmern auch in diesem Bereich keine Sonderbauflächen für Windenergieanlagen geschaffen werden. Es wurde zur Stellungnahme der Ortsgemeinde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Ortsgemeinde Würrich hatte in ihrer Stellungnahme vom 19. Oktober 2010 nochmals angeregt, dass auch innerhalb des Bauschutzbereiches zum Flughafen Hahn Windenergieanlagen zulässig sein sollen. Es wurde im Zuge der Abwägung nochmals ausgeführt, dass dies aufgrund der Vorga-

15. Juli 2011



ben des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr nicht möglich ist. Es wurde hier auf die Bedeutung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz verwiesen. Der Anregung zur Schaffung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen innerhalb des Bauschutzbereichs konnte daher planerisch nicht Rechnung getragen werden. Für die Plankonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg bestand letztendlich kein Planänderungsbedarf.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern wurde nochmals mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 angeregt, dass ein Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m planerisch berücksichtigt werden sollte. Diese Anregung wurde durch den Verbandsgemeinderat bereits in der Sitzung am 8. September 2010 behandelt. Es wurde entsprechend auf die bisherige Beschlussfassung verwiesen. Ein Siedlungsabstand von 1.000 m würde zu einer Verhinderungsplanung führen, weshalb hiervon abzusehen war.

Seitens der Ortsgemeinde Ravengiersburg, gelegen in der Verbandsgemeinde Simmern, wurde mit zwei Schreiben ebenfalls nochmals Bezug genommen auf die gewünschte Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im Bereich der Gemarkung Maitzborn. Die Stellungnahme war inhaltlich gleich bzw. listete die gleichen Argumentationspunkte auf, wie sie in der Stellungnahme der Rechtsanwälte Oltmanns, Kandelhard und Büsing vom 1. Februar 2010 vorgetragen worden waren. Es wurde entsprechend auf die Beschlussfassung und Abwägung zu der rechtsanwaltlichen Stellungnahme verwiesen.

In der Stellungnahme der Ortsgemeinde Rödern wurden verschiedene Aspekte angesprochen, so insbesondere Ausführungen zur Windhöffigkeit und zum Naturpark Soonwald. Im Rahmen der Abwägung wurde hierauf detailliert eingegangen. Konkrete Anregungen wurden in der Stellungnahme nicht vorgetragen. Insofern war letztendlich die Stellungnahme der Ortsgemeinde nur zur Kenntnis zu nehmen. Planänderungsbedarf resultierte hieraus nicht.

Von den darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen anderer Ortsgemeinden entstand kein zusätzlicher Abwägungsbedarf. Zum einen wurden Zustimmungen ausgesprochen, zum anderen keine Anregungen vorgetragen oder nur solche, die eine Wiederholung bereits vorgetragener Anregungen darstellten. Letztendlich bestand aus den übrigen Stellungnahmen kein Abwägungsbedarf und entsprechend auch kein Änderungsbedarf.

Im Rahmen der **1. erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a (3) BauGB** wurden folgende wesentliche Anregungen vorgetragen:

In der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 14. März 2011 wurden aus landesplanerischer und aus naturschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken zum Planentwurf mehr vorgetragen. Die im vorangegangenen Beteiligungsschritt geforderten Auflagen für die nachfolgende Baugenehmigungsebene wurden in die Planurkunde und die Planbegründung bereits eingearbeitet, wie es aus den öffentlich ausgelegten Planunterlagen ersichtlich gewesen war. Aus der Stellungnahme ging letztendlich kein Änderungsbedarf für den Planentwurf hervor.

Im Rahmen der aktuellen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 1. März 2011 wurden lediglich Anregungen zu den Sonderbauflächen 05 und 06 vorgetragen. Diese Anregungen bezogen sich auf Formulierungen in der Begründung des Flächennutzungsplans. Diese wurden entsprechend den vorgetragenen Anregungen vorgenommen.

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach vom 10. März 2011 wurden nochmals Ausbauhinweise für die Bundesstraßen B 327 und B 421 gegeben und Anforderungen aufgezeigt, die für den Fall der Errichtung und Genehmigung konkreter Windenergieanlagen gelten.

15. Juli 2011



Diese Anforderungen bezogen sich insbesondere auf die Vorlage detaillierter Lagepläne, Aussagen zu vorgesehenen Transportrouten, Oberflächenbefestigungen für die Zuwegungen und Schleppkurvennachweise, u.a. Aus diesen Hinweisen resultierte kein Änderungsbedarf für die Plankonzeption. Die gegebenen Hinweise und Auflagen für eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen bezogen sich auf das konkrete Genehmigungsverfahren der Einzelanlage. Die detaillierten Anforderungen wurden zur Information noch in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung in das Kapitel „6.2 – Allgemeine Hinweise“ aufgenommen.

Die Landwirtschaftskammer Bad Kreuznach hatte in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2011 erneut Anregungen zu größeren Abständen zu Aussiedlungen vorgetragen. Diese Anregungen waren dem Grunde nach Wiederholungen aus bereits vorangegangenen Beteiligungsrounden. Die Anregungen waren zudem nicht Gegenstand der Planungsinhalte der erneuten öffentlichen Auslegung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde daher auf die bisherigen Abwägungsbeschlüsse des Verbandsgemeinderates vom 8. September 2010 und vom 27. Januar 2011 verwiesen. Es wurde keine Planänderung vorgenommen.

Das Telekommunikationsunternehmen E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG hatte im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung angeregt, dass ein Schutzstreifen nach dem „Vorbild“ der Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun in die Planung aufgenommen wird. Im Zuge der Plankonzeption für die erste erneute öffentliche Auslegung ist der Schutzstreifen für die militärische Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun aber explizit entfallen. Insgesamt wurden für alle vorhandenen Richtfunkstrecken im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg keine Schutzabstände mehr vorgesehen. Stattdessen wurde ein Planeinschrieb als Auflage an die nachfolgenden Genehmigungs- und Beurteilungsebenen aufgenommen, mit dem Inhalt, dass erforderliche Mindestabstände zu Richtfunkstrecken im Zuge einer Einzelfallprüfung erfolgen. Es wurde deshalb letztendlich keine Planänderung aufgrund der eingegangenen Stellungnahme vorgenommen.

Die Verbandsgemeindewerke Kirchberg hatten mit ihrer ersten Stellungnahme im Rahmen der ersten erneuten öffentlichen Auslegung vom 3. März 2011 Bedenken zu den bisherigen Sonderbauflächen 09 und 10 vorgetragen. Diese lägen in einem planerischen Konflikt mit der geplanten Neuaufstellung für ein Wasserschutzgebiet. Es handelt sich hierbei um das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Kauerbachtal (Kauerbach I und II). Im Zuge der Plananpassung des Flächennutzungsplans nach der ersten erneuten öffentlichen Auslegung aufgrund einer Korrekturnotwendigkeit, betreffend die Sonderbaufläche 09, hatte es sich ergeben, dass die Sonderbaufläche reduziert werden musste. Deshalb wurde im Rahmen der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung, konkret betreffend die Sonderbaufläche 10, zunächst mit Stellungnahme der Werke vom 7. April 2011 keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen einer zweiten Stellungnahme vom 28. April 2011 wurde jedoch darum gebeten, dass ein Planeinschrieb in die Flächennutzungsplanung aufgenommen wird mit Hinblick auf das Erfordernis einer Einzelfallprüfung und abschließenden Bewertung im konkreten Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage. Letztendlich wurde zur Sonderbaufläche 10 ein Planeinschrieb aufgenommen, der dies berücksichtigt. Demnach sind auf nachfolgenden Genehmigungsebenen für die einzelnen Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung die plankonzeptionellen Überlegungen zur Neuaufstellung der Wasserschutzgebietszonen zu den Brunnen Kauerbach I und II zu berücksichtigen. In die Begründung wurden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB wurden verschiedene private Stellungnahmen vorgetragen. Ein Petent trug in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2011 nur formelle Aspekte zur Flächennutzungsplanung vor. Diese betrafen die Regelung der Einschränkung der erneuten öffentlichen Auslegung auf zulässige Stellungnahmen, die sich nur auf die geänderten Teile der Planung bezogen. Konkrete inhaltliche Anregungen zur Flächennutzungs-

15. Juli 2011



---

planänderung wurden nicht vorgetragen. Im Rahmen einer ausführlichen Abwägung der vorgetragenen Aspekte wurde letztendlich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Seitens einer Rechtsanwaltskanzlei, die in ihrer Stellungnahme die Belange der Fahrtechnischen Anlage- FTA vertritt, wurden nochmals allgemeine Bedenken vorgetragen. Dabei erfolgte jedoch keine Konkretisierung gegenüber den bisherigen Stellungnahmen im Planverfahren. Im Rahmen der Abwägung und Würdigung wurde ausgeführt, dass Windenergieanlagen faktisch nicht näher an die FTA heranrücken (im Zuge der Plananpassung für die erneute öffentliche Auslegung). Es liegen hinreichend große Abstände vor, so dass eine unzulässige Beeinträchtigung der FTA nicht erkannt werden konnte. In der rechtsanwaltlichen Stellungnahme wurde auch der Hinweis gegeben, dass eine Einigung erzielt worden sei mit der Forstverwaltung Kastellaun dergestalt, dass im Staatsforst Faas maximal 5-6 Windenergieanlagen mit einem faktischen Mindestabstand von 700 m zur FTA errichtet werden. Im Rahmen der Beschlussfassung wurden die in der Stellungnahme vorgetragenen Bedenken nicht geteilt. Es war nicht davon auszugehen, dass Windenergieanlagen durch die Vergrößerung der Konzentrationsfläche 05 näher an die FTA heranrücken. Im Übrigen wurde auf die bisherigen Beschlussfassungen des Verbandsgemeinderates gemäß den Abwägungen vom 8. September 2010 sowie vom 27. Januar 2011 verwiesen. Es wurde letztendlich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Seitens der Firma Regenerative Energien GmbH wurde in der Stellungnahme vom 14. März 2011 zum Einen die vorgesehenen Abstände zu Freileitungen thematisiert, zum Anderen der vorgesehene Abstand zum Kücherhof. Im Hinblick auf Abstände zu Freileitungen wurde angeregt, diese zu verringern, da die Auffassung vertreten wurde, dass insbesondere zu 20 kV-Freileitungen Abstände nicht erforderlich seien. In der Abwägung wurde herausgearbeitet, dass die Einplanung eines vorsorgenden Pufferabstandes als pauschale Größe auf bauleitplanerischer Ebene zulässig und nicht ungewöhnlich sei. Zudem war die Abstandsthematik nicht Gegenstand der anregungsfähigen Inhalte des Flächennutzungsplans im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung. Es gibt zudem keine Verpflichtung der Trägerin der Planungshoheit zur Optimierung der Abstände an Mindestabstände nach Empfehlungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft, wie es angeregt war. Dies ist im Rahmen der Flächennutzungsplankonzeption nicht leistbar, weil nicht jeder denkbare Einzelfall (Größe der Freileitung und Größe der individuellen WEA) planerisch abbildbar ist. Deshalb ist es zulässig, grundsätzlich pauschale Abstände zu wählen. Dadurch, dass auch ein hinreichender Umfang an Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung ausgewiesen werden konnte, bestand keine planerische Verpflichtung zur Reduzierung der gewählten Abstände. Es wurde entsprechend von einer Planänderung abgesehen.

Im Hinblick auf die Anregung zur Sonderbaufläche 10, betreffend den Kücherhof, wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass ein Vertrag zum Kauf des Anwesens abgeschlossen worden sei und dass das Wohngebäude nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden solle. Es wurde deshalb angeregt, dass der vorgesehene Siedlungsflächenabstand zum Kücherhof entfallen könne, so dass erweiterte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen entstehen.

In der Würdigung wurde festgestellt, dass zum Einen bis zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses zum Flächennutzungsplan noch kein Abschluss eines Kaufvertrages vorliegt, zum Anderen wären die vorgetragenen Aspekte aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine ausreichenden Voraussetzungen dafür, dass die Plankonzeption für die Windenergienutzung geändert werden müsste. Hinreichend wäre nur die vollständige Aufgabe des Kücherhofes dahingehend, dass ein vollständiger Abriss der baulichen Anlagen (Rückbau) erfolge. Die in der Stellungnahme aufgezeigten und vorgetragenen Absichten waren nicht dazu geeignet, dass eine Planänderung vorgenommen werden musste. Es wurde daher auch von einer entsprechenden Planänderung abgesehen.

---

15. Juli 2011



Die Verbandsgemeinde Kastellaun hatte gemeinsam mit der Ortsgemeinde Bell Bedenken vorgebracht. Es wurde befürchtet, dass die in der Verbandsgemeinde Kastellaun vorgesehene Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkung Völkenroth (zugehörig zur OG Bell) nicht mehr möglich sei. Dies wurde begründet durch eine vorgesehene Ausweitung der Bedarfsfläche in Kappel, Verbandsgemeinde Kirchberg. Diese Auffassung wurde in der Stellungnahme jedoch nicht näher begründet. Da für die Verbandsgemeinde nicht ersichtlich war, aus welchen Gründen durch die angebliche Ausweitung der Vorrangflächen in Kappel die Errichtung von Windenergieanlagen in der Ortsgemeinde Bell unmöglich gemacht würden, konnte keine Planänderung vorgenommen werden. Es wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde Kirchberg keine Regelungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kastellaun treffen kann, da sich dies der Planungshoheit entzieht. Vielmehr sind die Sonderbauflächenabgrenzungen in der Konzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg nicht näher an die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Bell herangerückt. Es wurde letztendlich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Ortsgemeinde Ravengiersburg hatte in ihrer aktuellsten Stellungnahme vom 12. März 2011 erneut auf die bisherigen Stellungnahmen vom 1. November und 2. November 2010 verwiesen. Es wurden keine neuen städtebaulich relevanten Anregungen vorgetragen. Der Verbandsgemeinderat hat im Rahmen seiner Abwägung auf die bisherige Beschlussfassung vom 27. Januar 2011 verwiesen. Es wurde auch hier letztendlich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Ortsgemeinde Heinzenbach trug in ihrer Stellungnahme vom 10. März 2011 vor, dass sie dem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung grundsätzlich zustimmt, sich aber dennoch den Anregungen der Firma Regenerative Energien GmbH zum Kücherhof anschließt. Da die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Anregungen identisch waren, wie die der Firma Regenerative Energien GmbH, erfolgte gleiche Würdigung und Abwägung. Den vorgetragenen Anregungen konnte nicht Rechnung getragen werden. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Aus den im Übrigen eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und weiterer Gemeinden resultierte kein weiterer Abwägungs- oder Planänderungsbedarf für die FNP-Konzeption.

Eine zweite erneute öffentliche Auslegung wurde erforderlich, weil die Sonderbaufläche Nr. 10 in ihren Abgrenzungen angepasst werden musste. Im Zuge der digitalen Bearbeitung der Planunterlagen war im Bereich der Ortslage Reckershausen an einer Stelle der im Standorteignungsgutachten angewandte Abstand von 750 m zur nächsten Bebauung unberücksichtigt gelassen. Hier waren nur 500 m Abstand vorgesehen. Durch die Plankorrektur entfiel im Ergebnis von der Konzentrationsfläche Nr. 10 der nordwestliche Teilbereich mit einer Größe von ca. 9,8 ha und es verblieb nur noch eine Teilfläche von ca. 5,9 ha. Da es sich inhaltlich nur um eine Korrektur widersprechender Inhalte, d. h. der grundsätzlichen Festlegung von 750 m zu den Wohn- und Mischbauflächen im Standorteignungsgutachten und der Konzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg gegenüber der zeichnerischen Darstellung an dieser einen Stelle im VG-Gebiet handelte, wurde eine eingeschränkte zweite erneute öffentliche Auslegung vorgenommen. Anregungen waren nur zu diesem geänderten Planungssteil zulässig.

Im Rahmen dieser zweiten erneuten öffentlichen Auslegung wurden verschiedene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden abgegeben. Die meisten trugen keine neuen Anregungen vor. Viele verwiesen auf bisherige Stellungnahmen oder wiederholten bereits vorgetragene Anregungen. Lediglich die Verbandsgemeindewerke Kirchberg trugen im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vom 28. April 2011 erneut Anregungen zur Sonderbaufläche 10 vor. Dies in Zusammenhang mit der weiter oben bereits erläuterten Planungskonzeption zur Neuauflistung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Kauerbach I und II“. Dieser

15. Juli 2011



Anregung wurde grundsätzlich gefolgt. In den Flächennutzungsplan wurde ein Planeinschrieb aufgenommen. Da es sich nur um eine redaktionelle Ergänzung handelte und die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt waren, wurde auch kein Erfordernis für eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gesehen. Die Begründung wurde um ergänzende Erläuterungen aktualisiert.

**Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14. Juni 2011 abschließend beschlossen (Feststellungsbeschluss).**

#### **4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchberg wurde erforderlich, da in der Verbandsgemeinde verschiedene Windenergieanlagenstandorte beantragt wurden und die Verbandsgemeinde grundsätzlich das Flächenangebot für Windenergieanlagen erhöhen wollte, um auch der energiepolitischen Wende Rechnung zu tragen.

Um hier einen planerischen Wildwuchs zu vermeiden, war es nach den Vorgaben des Baugesetzbuches erforderlich, planerisch tätig zu werden, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen. Hierzu wurden auf Grundlage eines Standorteignungsgutachtens Flächen ermittelt, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind. Einzelne Restriktionen bestehen auf allen ermittelten Potentialflächen, so dass unter Berücksichtigung dieses Aspektes die bestgeeigneten Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt wurden, um der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB Rechnung zu tragen. Dabei ergibt es sich im Rahmen der Würdigung und Bewertung aller raumrelevanten Belange, dass nicht überall Windenergieanlagen raumverträglich möglich sind. Es wurde daher der Planvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt.

Die Standortbereiche wurden im Rahmen der Planumweltprüfung und des Umweltberichts gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB geprüft und bewertet. Die im ersten Planentwurf beschlossenen Sonderbauflächen gingen durch das öffentlich-rechtliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch. Im Zuge der Beteiligungsverfahren wurden verschiedene Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen, die auch eine Änderung der Plankonzeption zur Folge hatten. Die ausführlichen Abwägungsentscheidungen sind den jeweiligen Sitzungsprotokollen zu entnehmen und sind im vorausgegangenen Kapitel zusammenfassend dargelegt.

In Abwägung der vorgebrachten Interessen und Belange hat der Verbandsgemeinderat den vorliegenden Flächennutzungsplan gewählt und beschlossen. Die Wahl des Plans ist im Wesentlichen aus umweltbezogenen, wirtschaftlichen, erschließungstechnischen und städtebaulichen Gründen getroffen worden. Die Belange der Bürger und der örtlichen Situation sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

15. Juli 2011            heu/cf  
Projektnummer:        30 759  
Bearbeiter:            Dipl.-Ing. Andy Heuser

**KARST INGENIEURE GmbH**

15. Juli 2011

